Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

212 (28.6.1844)

Visual Library

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 212 – 214.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [28. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Itzstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

94ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

„§. 165. (Prüfung des früheren Urtheils.) Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen."

„§. 166. (Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre."

„§. 167. (Höchstes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weitern Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen."

„§. 168. (Ueberschreitung des Strafmaßes.) Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes in der nämlichen Strafart (§. 153) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet."

„§. 169 wurde gestrichen."

IX. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

„§. 170. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1. bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2. bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3. bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen."

Der von dem Abg. Hecker gestellte Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung der zweiten Kammer (welche die Worte: „oder mit einer acht Jahre übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht sind" wegläßt), so wie der Antrag des Abg. Welcker, „für Verbrechen, welche mit mehr als 8 Jahren Zuchthausstrafe bedroht sind, die Verjährungsfrist auf 12 Jahre festzusetzen," werden verworfen, dagegen die Modifikation des Abg. Rettig salva redactione angenommen: daß Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe oder alternativ mit Zuchthaus und

Arbeitshaus bedroht sind, in 10 Jahren verjähren und solche, die mit Amtsgefängniß, Arbeitshaus oder geringer bestraft werden, in 5 Jahren verjähren sollen.

Die §§. 171 bis 175 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 171. (Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an."

„§. 172. (Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 170 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde."

„§. 173. (Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war."

„§. 174. (Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Falle jedoch mehr als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;
2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;
3. bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an."

„§. 174 a. Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17, 19, 25 und 40) nicht auf."

„§. 175. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus."

„§. 176 wurde gestrichen."

§§. 177 bis 180 b. werden angenommen. Sie lauten:

„§. 177. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 164) Verbrechen."

„§. 178. (Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 177), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt."

„§. 179. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe."

„§. 180. Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkte an abgelaufen ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft."

„§. 180 a. Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tag der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder, so fern diese letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkte an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat."

„§. 180 b. Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an, wenn bloß Geldstrafen erkannt sind, in so fern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat."

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

X. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung.

§§. 181 bis 184 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 181. (Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig."

„§. 182. (Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Fall als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar,

oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe."

„§. 183. (Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Anderen mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft."

„§. 184. Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 183 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft."

§§. 185 und 186 werden nach einer längern Diskussion, an welcher außer dem Berichterstatter und den Regierungscommissären die Abgenordneten Hecker, Welcker, Platz, Junghanns, Bekk, Gottschalk und Rindeschwender Theil nehmen, auf Antrag des Berichterstatters Trefurt, mit Umgehung der Anträge des Abg. Hecker auf Herabsetzung der Strafe für die Tödtung eines Einwilligenden und der Beihülfe zum Selbstmord, in folgender Fassung angenommen:

„§. 185. (Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus."

„§. 186. Beihülfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat."

§§. 187 und 188 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 187. (Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht nicht unter acht Jahren, in geringeren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft."

„§. 188. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affekt durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen, oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeishausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken."

§. 189 fällt weg.

§. 190 wird angenommen. Er lautet: „(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

§. 191 fällt weg.

§. 192 bis 194 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 192. (Fahrlässige durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung). Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten, verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus, nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm, als deren sehr wahrscheinliche Folge, vorhergesehen werden konnte;
2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;
3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

„§. 193. (Im Affekt). Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 192 bezeichneten Art, wodurch, ohne Absicht des Thäters, der Tod des andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in milderen Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge, vorausgesehen werden konnte;
2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;
3) in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

„§. 94. (Milderungsgrund). Hat jedoch der Getödete den Affekt durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder tödliche Mißhandlungen, zu welchen der Thä-

ter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 193 bis zu einem Viertheil der sonst verschuldeten Strafe herabsinken."

§. 195 wird gestrichen.

§. 196 wird nach dem Antrag des Abg. Welcker in der ursprünglichen Fassung angenommen.

„§. 196. (Kindsmord). Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden."

§. 197 bis 201 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 197. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hatte."

„§. 198. (Strafe der Wiederholung). Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 196 und 197) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft."

„§. 199. (Absichtlich hülflose Niederkunft). Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch in Folge der Hülflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischengetretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde;
2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist."

„§. 200. (Mangelnde Lebensfähigkeit). Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 199 Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten."

„§. 201. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 199) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so ferne das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

§. 201½ wird mit Umgehung des von dem Abgeordneten Welcker beantragten Strichs in folgender Fassung angenommen:

„§. 201½. Hat eine außerehelich Schwangere vorsätzlich hülflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend, oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat, und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft."

§. 201 a, 201 b und 201 c werden angenommen:

„§. 201 a. (Strafe, 1. der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die uneheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 200 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft."

„§. 201 b. (2. Der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 201 a) trifft Denjenigen, der im Einverständnisse mit der unehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falls sich ergiebt, daß der besondere im §. 197 vorausgesetzte Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat."

„§. 201 c. (3. Der Beihülfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindesmord (§§ 196, 197, 198 und 200) wird die im §. 201 a bestimmte Strafe zum Grunde gelegt.

XI. Titel. Von den Körperverletzungen.

§ 203 bis 205 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 203. (Körperverletzung mit Vorbedacht.)

Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;
2. Mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren; wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder, wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;
3. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;
4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;
5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche Eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren."

„§. 204. Auch in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde."

„§. 205. (Verletzung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Zusatz: „Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten."

Wird mit Umgehung des vom Abg. Welcker gestellten Antrags auf Strich des Zusatzes, und der von dem Abg. Sander vorgeschlagenen Veränderung der Worte: „andere lebensgefährliche Werkzeuge", in: „andere gefährliche Werkzeuge" (analog der Bestimmung in §. 117a) angenommen.

§§. 205a bis 213 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 205a. (Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 203 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 205 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft."

„§. 206. (Längere Mißhandlung oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 205 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft."

„§. 207. (Mißhandlung einer Schwangern.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden."

„§. 208. (Freiheitsstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt."

„§. 209. (Körperverletzung im Affect.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist,

an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. in den Fällen des §. 203 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2. in den Fällen des §. 203 Nr. 3 und des §. 207 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;
3. in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 204 vorhanden sind, ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;
4. in den Fällen des §. 205 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden."

„§. 210. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affekt durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden § 209 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden."

„§. 211. War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 203, 205, 209 und 210 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die blos fahrlässige Körperverletzung treffenden Strafmaß herabgehen darf."

„§. 212. (Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 203—211 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welche nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre der nämlichen Strafart betragen darf."

„§. 212 a. Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehülfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vorhergehenden §. 212 gedrohte höhere Strafe zum Grunde gelegt."

„§. 213. (Fahrlässige Körperverletzung.) Wer sich einer der in den §§. 203 und 207 bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 203 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden."

§. 214 wird gestrichen.

„§. 215. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 205, 209 Nr. 4 oder 213 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt." — Wird angenommen.

Titel XII. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien.

(Die Worte „oder Schlägereien" sind von der ersten Kammer zugesetzt.)

§. 216 wird mit Umgehung des von dem Abg. Welcker gestellten Antrags auf Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Art. 5 (nach welcher die einzelnen Theilnehmer unter der angegebenen Modifikation von gar keiner Strafe getroffen werden sollen), folgendermaßen angenommen:

„§. 216. (Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 187) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 193), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;
2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren eben so wie in den Fällen Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über den Versuch des

Todtschlags, andernfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 209, 210, 211);

3) waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 193) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 209, 210 und 211);

4) sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner, oder blos von Gefängnißstrafe getroffen."

§. 217 wird mit Widerherstellung der Pos. 4 nach der ursprünglichen Fassung angenommen. Er lautet:

„§. 217. (Körperverletzung bei Raufhändeln.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 209, 210 und 211 zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 203, 204 und 205) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2 u. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung deren Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner, oder blos von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen."

§. 217½ wird nach dem von dem Abg. Bekk modifizirten Antrage des Abg. Sander generalisirt und salva redactione in den allgemeinen Theil aufzunehmen sein, deßhalb an die Commission zurückgewiesen.

§. 217 a. wird angenommen. Er lautet: „Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 216 und 217 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt."

Schluß der Sitzung.

95ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann.

Das Präsidium zeigt eine eingekommene Mittheilung des Ministeriums des Innern an, einige Nachträge zum außerordentlichen Budget betreffend.

Der Abg. Junghanns übergibt seinen Bericht über den Gesetzentwurf, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend. Der Antrag geht auf Genehmigung desselben nebst einigen zu Gunsten der Bezugsberechtigten vorgeschlagenen Abänderungen. Die Kammer beschließt den Druck.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetz.

XIII. Titel. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§§. 218 bis 224 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 218. (Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;
2) im Falle einer eingetretenen anderen Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;
3) außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 102 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft."

„§. 219. (Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Anderen oder eine Verletzung der im §. 203 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren. Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus herabzugehen."

„§. 220. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 190 und 213 zur Anwendung."

„§. 221. (Gemeingefährliche Vergiftung, 1. von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden."

„§. 221 a. (2. Von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden."

„§. 222. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 221 und 221 a.) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden."

„§. 223. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbs einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebs erkannt werden."

„§. 224. (Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht auf Antrag der Polizei-

behörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiskation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft."

XIV. Titel. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§§. 225 bis 228 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 225. (Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder, wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden."

„§. 226. (Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so
2) Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 106 und 107).

Im Fall Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft."

„§. 227. (Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 225 und 226) nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

„§. 228. (Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangern.) Geschah die rechtswidrige, vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 225 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangern, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangern dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist, oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben."

§. 229 fällt weg.

Tit. XV. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§§ 230 bis 234 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 230. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder
2) auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er ohne diese Voraussetzung wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war."

„§. 231. (Ueberschreitung der Licenz.) Von den gleichen Strafe werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdies zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden."

Tit. XVI. Von der Selbstverstümmelung.

„§. 232. (Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Anderen untauglich machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„§. 233. (Strafmilderung.) Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

Dies findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird."

„§. 234. (Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden §. 233 eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger Theil genommen haben."

Tit. XVII. Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

„§. 235. (Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 238 und 239) mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so tritt die Strafe des Amtsgefängnisses ein."—

Wird, mit Umgehung des von dem Abg. Hecker beantragten Strichs des zweiten Satzes (in welchem ihm die Grenze des Criminalstrafrechts überschritten zu seyn scheint) mit dem von der Regierungskommission vorgeschlagenen Zusatz, „daß auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses einzutreten habe," vorbehaltlich der Redaktion durch die Commission angenommen.

§§. 236 bis 240 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 236. (Aussetzung anderer hülfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder, in solchem Alter oder Zustand (§. 235), oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut oder zu deren Verpflegung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen."

„§. 237. (Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und anderen Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war."

„§. 238. (Im Fall des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Tödtung, nach Verschiedenheit der Fälle, von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 192) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 192 niemals von einer geringern Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten."

„§. 239. (Im Fall der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind, oder die ausgesetzte hülflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter beim Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 203, 204 und 205), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte."

„§. 239 a (Aussetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 197 vorausgesetzte Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§§. 196 und 197), im Falle des §. 238 aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 239 mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren."

„§. 240. (Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person bis zur Zeit der Ur-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

theilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden."

§§ 241 bis 243 bleiben weg.

XVIII. Titel. Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.

§§. 244 und 246 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 244. (Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden."

„§. 245 (An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden."

„§. 246. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden."

§§. 246 a und b bleiben weg.

§§. 247 bis 249 a werden angenommen. Sie lauten:

„§. 247 (Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 244 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft."

„§. 248. (Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 247) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein."

„§. 248 a. (Gefährdete Erziehung) Eltern und Vormünder oder Erzieher, welche, außer den Fällen der §§. 235 und 236, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwicklung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

„§ 249. (Fall der Straflosigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 247 und 248), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern oder deren Stellvertreter in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben."

„§. 249 a. (Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert."

XIX. Titel. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe und strafbaren Drohungen.

§§. 250 bis 258 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 250. (Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. Wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren."

„§. 251. (Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 250 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder
2. wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes, oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat."

„§. 252. Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 203 Nr. 1, 2, 3, 4 bezeichneten Art zur Folge, so kommt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§ 147 bis 158 neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§ 250 und 251 Nr. 1) als Verbrechen der vorsätzlichen oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung (§. 192), oder als Verbrechen der vorsätzlichen oder fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung (§. 211) in Betracht, in so fern sich nicht durch die Anwendung des §. 251 Nr. 2 eine höhere Strafe ergiebt."

„§. 253. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes anderes

Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

„§. 254. (Strafe der Selbsthülfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthülfe von einer dem Kläger zufallenden Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

„§. 255. (Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen (Titel XL. und XLI.) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 29—29 b) verurtheilt."

„§ 256. (Verfall der Sicherheitssumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 29 c), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird."

„§. 257. (Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden."

„§. 258. (Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 255) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben."

§. 258 a bleibt weg.

Tit. XX. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

§§. 259 bis 260 werden nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 261 lautet: „(Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare unsittliche Handlungen, welche denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dieses wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

Bassermann findet das hier festgesetzte Strafmaß, in Vergleich zu dem für falsche Beschuldigung (§. 259) bestimmten, zu hoch, und hält die Verläumdung mit einem Jahr Arbeitshaus hinlänglich gestraft, indem schon ein leichtsinniges Schwatzen und Nachschwatzen unter den ausgedehnten Begriff der Verläumdung falle, und eine solche doch wohl ein geringeres Vergehen sei, als eine mit kaltem Blut und Vorbedacht erhobene falsche Beschuldigung, welche noch den Nachtheil einer Untersuchung zur Folge habe; — er beantragt deßhalb die Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Staatsrath Jolly und die Abg. Platz und Weizel sehen in einer gewöhnlich im Dunkel schleichenden Verläumdung etwas weit Schändlicheres, als in einer falschen Beschuldigung, deren Urheber am Ende noch ehrlicher in seiner Schlechtigkeit sei, weil er offen auftrete, und dem Angegriffenen Gelegenheit gebe, seinen Angeber zur Strafe zu ziehen.

Bassermann entgegnet, daß man sich über Verläumdungen, welche ja täglich vorkämen, namentlich gegen Männer, welche sich im öffentlichen Leben bewegten, wegsetzen könne; — man kümmere sich nicht darum und fühle sich nicht dadurch berührt, wogegen eine falsche Beschuldigung vor Gericht, welche den Beweis der Unschuld erfordere, gewiß ein schwereres Verbrechen sei.

Bekk macht darauf aufmerksam, daß es eben so bei der Beschuldigung, wie auch bei der Verläumdung leichtere Fälle geben könne, sieht aber ebenfalls in der letzteren, ihrer Heimlichkeit halber, im Allgemeinen einen gefährlichern Charakter; auch ziehe nicht jede Beschuldigung eine Untersuchung nach und für gröbere Fälle enthalte der §. 260 b. geschärfte Strafbestimmungen. Er würde, wenn nicht beide Kammern sich schon darüber verständigt hätten, gegen eine Herabsetzung des Maximums der Strafe nichts einzuwenden haben.

Welcker unterstützt den Antrag des Abg. Bassermann, indem er zwar für die eigentliche geheime Verläumdung harte Strafe verlangt, aber nicht Alles, was vielleicht im Unmuth und in Uebereilung gesprochen und nicht ein Mal von schlimmen Folgen sei, mit dem schweren Namen Verläumdung und der entsprechenden Strafe dafür belegt wissen will. In der Regel sei es keine so gewaltige Sache, — und jedenfalls unterliege eine solche Verläumdung der öffentlichen Meinung, welche sie schon richten werde. Er sei z. B. gewohnt, sich alle Tage im Mannheimer Morgenblatt verläumdet zu sehen (Mathy: Marat, Robespierre, Jakobiner) und lebe doch noch.

Baum stellt in demselben Sinn den Antrag, die Bestimmung: „nicht unter vier Wochen" zu streichen und so das Minimum der Strafe auf Einen Tag zu reduziren.

Trefurt bemerkt, daß der Abg. Bassermann nur die leichtern Fälle im Auge habe, über welche aber auch in der Praxis stets nur die äußerst milden Ehrenkränkungsstrafen erkannt werden.

Bei der Abstimmung werden die Anträge von Bassermann und Baum verworfen und der Paragraph in seiner obigen Fassung angenommen.

(Schluß folgt.)